

Zeitschrift: Beiträge zur Heimatkunde / Verein für Heimatkunde des Sensebezirkes und der benachbarten interessierten Landschaften

Herausgeber: Verein für Heimatkunde des Sensebezirkes und der benachbarten interessierten Landschaften

Band: 4 (1930)

Artikel: Das Familienwappen und sein Rechtsschutz

Autor: Kehrlı, J.O.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-956625>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Diese Expedition der Freiburger nach Diessenhofen an der Seite der Berner und Eidgenossen ist auch darum beachtenswert, da sie eine völlige Wendung in der äusseren Politik der ehemals österreichischen, nunmehr seit 8 Jahren savoyischen Stadt bedeutet. Freiburg, das meist zu seinem Nachteil zwei Jahrhunderte an der Seite Oesterreichs ausgeharrt hatte, ohne von ihm gegen seine Feinde geschützt zu werden, hatte durch seine Uebergabe an Savoyen seine politische Aktionsfreiheit wieder erlangt und hier zuerst davon Gebrauch gemacht, um an der Seite Berns, von dem es 1448 besiegt und zu einem demütigenden Frieden gezwungen worden war, gegen seinen früheren Stadtherrn, Herzog Sigismund, erfolgreich in den Krieg zu ziehen. Es bedeutet aber auch eine deutlich erkennbare Anlehnung an die Eidgenossenschaft, die über Sundgauer- und Burgunderkrieg zum Anschlusse an dieselbe führen sollte. Dass hier ein starker, zielbewusster Wille den neuen Weg wies, ergibt sich auch daraus, dass Freiburg kein Opfer scheute, um an der Seite seines neu erworbenen Bundesgenossen Bern, sowie der Eidgenossen ehrenvoll dazustehen und sich seinen Freunden und Bundesgenossen ebenbürtig zu erweisen. Die Anerkennung, die es sich dadurch erwarb, wurde ihm durch die Aufnahme in den V Städtebund und erst recht am Tage von Stans vergolten, als die Städte, Bern vor allem, seine Aufnahme in den eidg. Bund trotz des Widerstandes der Länder durchsetzten im Jahre 1481 und sie damit sowohl gegenüber Oesterreich wie Savoyen mit ihrem starken Arm fürderhin schützten.

† *Dr. Albert Büchi.*

Das Familienwappen und sein Rechtsschutz.

Wenn dem Familienwappen heute auch nicht mehr die Wichtigkeit zukommt, die es im Mittelalter hatte, so würde man entschieden zu weit gehen, wenn man ihm bloss noch eine historische Bedeutung zuerkennen wollte. Als Zeichen der Familie wird das Wappen heute wieder geführt, und bei Wappenrechtsverletzungen setzen sich die Berechtigten nicht selten sehr energisch zur Wehre. Während nun die einen die Ansicht verfechten, das Wappen sei heute bloss

noch eine Liebhaberei eines kleinen Kreises, und es verdiene keinen Rechtsschutz, fordern die andern einen möglichst weitgehenden Schutz. Es rechtfertigt sich deshalb, die sich widersprechenden Ansichten auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

Die Frage, ob das schweizerische Privatrecht ein Recht am Familienwappen anerkenne, wird von der Gesetzgebung, im besonderen vom Zivilgesetzbuch, nicht ausdrücklich gelöst. Das Wort Wappen findet sich in unserer ganzen Privatrechtsgesetzgebung überhaupt nicht, entgegen einer Forderung von Prof. Meili (Die Kodifikation des Schweizer Privat- und Strafrechts, Zürich 1901, S. 52). Das berechtigt aber nicht zum Schlusse, dass das Wappen nicht rechtsschutzfähig sei. Vom Recht am eigenen Bilde, das doch zweifellos geschützt ist, ist im Zivilgesetz auch nicht die Rede. Um aber als sogenanntes Persönlichkeits- oder Individualrecht im Sinne von Art. 28 Z. G. B. anerkannt zu sein, muss untersucht werden, ob rechtsschutzwürdige Interessen vorliegen, um dem Recht am Wappen — wie dem Recht auf den Namen — den Charakter und die Wirkungen eines Persönlichkeitsrechts beizulegen.

Als figürliche Darstellung ist das Wappen ein *Zeichen*. Als solches dient es — wie der Name — zur Bezeichnung einer Person und zur Unterscheidung derselben von andern Personen. Das Führen eines Familienwappens ist heute in der Schweiz eine auf Jahrhunderte alter Ueberlieferung ruhende *Sitte*. Eine *Rechtspflicht* zum Führen eines Familienwappens besteht im modernen schweizerischen Recht nicht. Die vielerorts noch geltende Vorschrift, das Familienwappen in Bürgerbücher eintragen oder in Zunftstuben anbringen zu lassen, ist keine allgemein verbindliche Rechtsnorm. Die Sitte, ein Familienwappen zu führen, ist aber wieder stark im Zunehmen begriffen und durchaus nicht nur eine Liebhaberei eines kleinen Kreises. An Gebäuden, auf Petschaften, Siegelringen, Berufssiegeln (bei Notarien des Kantons Baselstadt), Glasmalereien, Schmucksachen, Ex-libris, Grabsteinen wird das Wappen angebracht. Es ist das Ehrenzeichen der Familie und wird als solches in den meisten Familien auch in Ehren gehalten. Es war und ist durchaus nicht nur ein Vorrecht bestimmter Familien. Schon im 13. Jahrhundert trat in der Eidgenossenschaft das bürgerliche Wappen auf; im 14. Jahrhundert begannen die Handwerker, im 15. Jahrhundert die freien Bauern Wappen zu führen,

und im 17. Jahrhundert war der Brauch ganz allgemein. Das Führen des Wappens war durchaus keine Liebhaberei, sondern zum guten Teil auch Notwendigkeit. So gut wie heute diente es als Unterscheidungszeichen. Wenn ein Müllermeister seine Mehlsäcke mit seinem Wappen versah, so tat er es nicht aus Standesstolz, sondern um sein Eigentum an den Säcken und ihrem Inhalt den Fuhrleuten recht anschaulich kenntlich zu machen. Das Lesen war damals noch nicht Allgemeingut. Wenn das Wappen heute nicht mehr dieselbe Bedeutung hat wie früher, so spielt dies keine Rolle; denn bei der Prüfung der Frage, ob das moderne Privatrecht ein Recht am Wappen anerkenne, ist nicht auf die Verhältnisse früherer Zeiten, sondern auf diejenigen der Gegenwart abzustellen.

Wie der Name dient nun das Wappen ähnlichen Zwecken, der Kennzeichnung der Person. Dass das Wappen keine Notwendigkeit ist wie der Name, nimmt seine Bedeutung nicht. Es ist deshalb keine übertriebene Empfindlichkeit, wenn für das Wappen ein Rechtsschutz gefordert wird, so gut wie dieser dem Namen durch Art. 29 Z. G. B. *expressis verbis* zugestanden worden ist. Das Wappen dient zum Kenntlichmachen der Persönlichkeit, so dass das Recht am Wappen zu den von Art. 28 Z. G. B. geschützten Persönlichkeitsrechten zu zählen ist. Es ist ihm derselbe Schutz angedeihen zu lassen, wie das Gesetz dem Namen gewährt. Diese Auffassung wird erfreulicherweise von der Wissenschaft geteilt. Der Schöpfer des Zivilgesetzbuches, Prof. Huber, zählte in seinen Vorlesungen das Wappen zu den Persönlichkeitsrechten, und gleiches tun die Kommentare Hafer und Egger, ferner Tuor, Fleiner, sowie Specker in seiner Arbeit über die Persönlichkeitsrechte. Auch in den Beratungen zum Zivilgesetzbuch ist die Anwendbarkeit der Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeit auf das Wappen erwähnt worden. Das Bundesgericht hat in Sachen W. Lauterburg gegen die A.-G. *Au Bon Marché*, A. Lauterburg Sohn (Bern) ebenfalls grundsätzlich ein Privatrecht am Familienwappen anerkannt und ihm den Schutz zugebilligt wie dem Recht am Namen. (Der Entscheid ist abgedruckt in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichts Band 45 II S. 623 ff.) Auch im Rechtsstreite Grellet hat das Kantonsgericht von Neuenburg

das Familienwappen rechtlich geschützt (vergl. Schweizer Archiv für Heraldik XXXVIII 180).

So gut wie in der Schweiz jedermann rechtsfähig ist, ist nach modernem schweizerischem Recht auch jedermann wappenfähig. Auch weibliche und handlungsunfähige Personen sind deshalb wappenfähig. Es steht jedermann frei, ein Wappen zu führen oder nicht. Die Wappenfähigkeit der natürlichen Person wird mit der Geburt erworben. Die Frau erwirbt mit der Heirat ein anderes Wappen, das ihres Mannes, sofern dieser ein solches hat. Bei Kindesannahme erwirbt das angenommene Kind nicht ohne weiteres auch das Wappen des Annehmenden, wie dies für den Namen der Fall ist. Es ist stillschweigende oder ausdrückliche Zustimmung aller am Wappen des Annehmenden Berechtigten erforderlich. Sonst bleibt das angenommene Kind in der Wappenfamilie seines wirklichen Vaters.

Auch die juristischen Personen haben das Recht, ein Wappen zu führen. Es sei an die Wappen der Zünfte, Studentenverbindungen und ähnlicher körperschaftlich organisierter Personenverbindungen erinnert. Die juristischen Personen dürfen aber kein Familienwappen führen. Eine Ausnahme ist höchstens für Familienstiftungen zu machen. Nun werden aber — erfreulicherweise! — nicht selten Familienwappen von einer juristischen Person verwendet, namentlich auf Geschäftsdrucksachen, aber auch auf Waren. Grundsätzlich liegt zwar eine Anmassung des Familienwappens vor, gleichgültig, ob die juristische Person sich ganz oder in der Hauptsache aus Mitgliedern der betreffenden Familie zusammensetzt. In den wenigsten Fällen wird aber von der Klägerschaft ein rechtsschutzwürdiges Interesse nachzuweisen sein, um der beklagten juristischen Person das Führen des Wappens zu verbieten.

Die Wappenfähigkeit geht unter mit dem Tode. Das hindert nicht, das Wappen des Toten an seinem Grabstein anzubringen. Wer kein Wappen hat, kann eines annehmen. Er hat sich ein solches zu bilden (besser noch, durch einen heraldisch geschulten Künstler bilden zu lassen) und es dann zu führen. Er hat bloss darauf zu achten, dass er nicht die Wappenrechte anderer verletzt. Die Annahme eines Wappens ist an keine Förmlichkeiten gebunden. Ratsam ist die Anmeldung zur Eintragung in Wappenbücher, sofern solche ge-

führt werden. Ferner empfiehlt sich die Deponierung des Wappens im heimatlichen Gemeinde- und Staatsarchiv. Verloren geht das Wappen mit Prof. *Hauptmann* (vergl. dessen grundlegendes Werk « Das Wappenrecht » Bonn 1896) durch Wegfall der Rechtsgründe, die berechtigen, es zu führen. Durch den Tod des Mannes erlischt das Recht der Frau auf das Wappen ihres Mannes nicht, wohl aber, wenn sich die Witwe wieder verheiratet. Durch das Nichtführen des Wappens geht das Recht an diesem nicht verloren.

In der Schweiz ist die Zahl derer, die kein Wappen haben, verhältnismässig gross. Sehr oft ist aber den Betreffenden das Wappen gar nicht bekannt. In einem solchen Falle handelt es sich darum, das Familienwappen aufzusuchen, denn der Wappenfähige ist grundsätzlich nur am Wappen seiner Familie berechtigt. Träger des Rechts an einem Familienwappen ist die Familie. Unter Familie ist wappenrechtlich die Familie im genealogischen Sinne zu verstehen. Es gehören dazu die männlichen und weiblichen Deszendenten des Wappenberechtigten, mit Ausnahme der Kinder der Töchter. Diese gehören — sofern sie ehelich geboren sind, zur Wappenfamilie ihres eigenen Vaters. Der Inhalt des Rechts am Wappen ist ein zweifacher: Der Berechtigte darf das Wappen führen, und er kann Nichtberechtigten das Führen verbieten (Grundsatz der Ausschliesslichkeit). Derselbe Name berechtigt nicht immer zum Führen des einer andern Familie gleichen Namens zustehenden Wappens. Sehr richtig wurde beispielsweise vor einigen Jahren einer neu ins Bernbürgerrecht aufgenommenen Familie Stettler aus Bolligen verweigert, das Wappen der schon alteingebürgerten Familie Stettler anzunehmen und im Bürgerbuch eintragen zu lassen. Wappenänderungen sind gestattet. Es ist auch gestattet, sein Wappen nicht mehr zu führen und ein neues anzunehmen.

Führen zwei Familien dasselbe Wappen, so hat diejenige Familie ein besseres Recht an dem Wappen, die den Nachweis erbringen kann, es zuerst angenommen zu haben. Sie wird diesen Beweis dadurch zu stärken suchen, dass sie möglichst weit zurückgehende Zeugnisse beibringt, das Wappen tatsächlich auch geführt zu haben.

Das Recht am Wappen wird entweder verletzt durch Bestreitung oder durch Anmassung. Wird jemand das Führen eines Wappens bestritten, so kann er auf Feststellung

seines Rechtes klagen. Wird jemand dadurch beeinträchtigt, dass ein anderer sich sein Wappen anmass, so kann er a) auf Unterlassung dieser Anmassung, sowie ferner b) bei Verschulden auf Schadenersatz klagen und c) wo die Art der Beeinträchtigung es rechtfertigt, auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung. Wenn immer möglich, sollten Wappenstreitigkeiten vermieden werden. Sie sind nur dann am Platze, wenn rechtsschutzwürdige Interessen im Spiel stehen, beispielsweise dann, wenn das Wappen als Warenzeichen verwendet und diese Verwendung bestritten wird. Ratsam ist, dass Amtsstellen, wie Burgerkanzleien, mit ihrem Rat den Parteien zur Seite stehen und nötigenfalls durch einen Entscheid Stellung nehmen.

Schon wiederholt haben wir beobachtet, dass selbst von Juristen das Recht auf ein Familienwappen mit dem Warenzeichenrecht verwechselt wird. Es ist heraldisch und rechtlich falsch, zu glauben, ein Wappen müsse sich von einem andern so stark unterscheiden, dass Verwechslungen unmöglich seien. Das gilt für das Warenzeichen, nicht aber für das Wappen. Wenn also beispielsweise die Tinktur (Farbe) eines Wappens geändert wird, so haben wir ein neues Wappen vor uns. Das Anbringen einer Brisure (Beizeichen) genügt, um ein neues Wappen und damit ein Recht an diesem Wappen zu begründen. Eine Brisure anzubringen, empfiehlt sich dann, wenn bei Namensvetterschaft zum mindesten ein genealogischer Zusammenhang zwischen zwei Familien möglich ist. Ist das nicht der Fall, so möchten wir immer empfehlen, ein neues Wappen anzunehmen. Erstens greift man doch in die Rechtssphäre einer andern Familie ein, und zweitens vergesse man nie, dass Brisuren vornehmlich bei Bastarden angebracht wurden! Neue Wappen werden auch einmal alt; die Hauptsache ist, dass sie tatsächlich geführt werden.

Zusammenfassend können wir feststellen*), dass die heute

*) Wer Einzelheiten aus dem Gebiete des Rechtsschutzes des Familienwappens zu erfahren wünscht, sei auf des Verfassers Arbeit verwiesen, die dieser unter dem Titel «Der privatrechtliche Schutz des Familienwappens in der Schweiz seit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches» in der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Band 60, Heft 12 veröffentlicht hat.

in der Schweiz wieder aufblühende Heraldik des Rechtsschutzes würdig ist. Dem Recht am Familienwappen ist grundsätzlich der Schutz der Art. 28 und 29 des Zivilgesetzbuches zuzuerkennen. Wappenrechtsverletzungen sind immer dann zu schützen, wenn dem Kläger rechtsschutzwürdige Interessen zur Seite stehen und nicht bloss Empfindlichkeiten das Motiv zur Klage abgeben. Wird dieser Grundsatz befolgt, so ist zu erwarten, dass der vom Bundesgericht dem Familienwappen zuerkannte Schutz auch in Zukunft gewährt wird.

Dr. J. O. Kehrlí.

Das Gebiet des Bistums Lausanne im Mittelalter.

Der Ursprung unseres Bistums Lausanne ist in der Hauptstadt der römischen Civitas Helvetiorum, in Aventicum (Wifflisburg) selbst zu suchen. In diesem Mittelpunkt der römischen Verwaltung hatte sich, einer allgemeinen Regel zufolge, die erste kirchliche Organisation gebildet. Tatsächlich sind die ersten Bischofsitze eines Landes, das unter römischer Herrschaft stand, immer in der Hauptstadt nachgewiesen. Die kirchliche Einteilung hielt sich in der Regel an die bestehende politische Einteilung; so entspricht fast ohne Ausnahme der römischen Civitas (Stadtbezirk, Gau) auch die Diözese oder das Bistum.

Die Geschichtsquellen nennen uns aber gleich drei Bischofsitze im Gau der Helvetier, nämlich: *Windisch* im Aargau — so zeichnet der erste geschichtlich bezeugte Bischof, Bubulcus, am Konzil von Epao im Jahre 517 als Bischof von Windisch — *Aventicum* — im Jahre 535 zeichnet Grammatius als Bischof von Aventicum am Konzil von Clermont, 541 und 549 an den Konzilien von Orléans zeichnet der gleiche als Bischof von Windisch — *Lausanne* — im Jahre 585 zeichnet Marius am Konzil zu Mâcon als Bischof von Aventicum, er stirbt aber 594 als Bischof von Lausanne, wo er in der von ihm erbauten St. Thyrsuskirche beigesetzt wird.

Lange Zeit hatte man angenommen, der Bischofsitz sei von Windisch nach Konstanz verlegt worden, also über die helvetische Provinz hinaus, deren Grenze vom Ausfluss des Rheins aus dem Bodensee (Eschenz) über Ad fines (Pfynd)